

**Rahmenvertrag
über die Erbringung von biologisch-mechanische Sandtiefenreinigungen
auf Spiel- und Freizeitflächen**

zwischen

der **Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH**

vertreten durch die Geschäftsführer Doreen Bockwitz und Kai Tonne

Wintergartenstraße 4

04103 Leipzig

– im Folgenden **Auftraggeber** genannt –

und

vertreten durch: _____

– im Folgenden **Auftragnehmer** genannt –

– gemeinsam **Vertragspartner** genannt –

Präambel

Der Auftraggeber ist eine kommunale Wohnungs- und Baugesellschaft, die nach einem kurzfristig zu bestimmenden Bedarf Leistungen benötigt, weshalb ein Rahmenvertrag über die Erbringung von Sandtiefenreinigungsleistungen mit einem Auftragnehmer geschlossen werden soll.

Der Auftragnehmer bietet solche Leistungen an und hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Dies vorangestellt, wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Vertragsgegenstand | 2 |
| 2. Vertragsgrundlagen | 3 |
| 3. Art und Umfang der Leistungen | 4 |
| 4. Leistungen des Auftragnehmers im Falle der Einzelbeauftragung | 4 |
| 5. Rahmenvertragsdauer | 5 |
| 6. Leistungsänderungen | 5 |
| 7. Vergütung | 5 |
| 8. Abnahme | 6 |
| 9. Abrechnung und Zahlungen | 6 |
| 10. Mängelhaftung | 7 |
| 11. Haftung für Personen- und Sachschäden | 7 |
| 12. Nachunternehmer | 8 |
| 13. Arbeitsschutz, Arbeitnehmereinsatz, Mindestlohn und Freistellung | 8 |
| 14. Kündigung | 9 |
| 15. Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit | 10 |
| 16. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht | 11 |
| 17. Veröffentlichungen | 11 |
| 18. Sonstige Bestimmungen | 11 |

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Regelung der Rahmenbedingungen für die Erbringung von biologisch-mechanischen Sandtiefenreinigungen auf Spiel- und Freizeitanlagen nach TÜV-geprüftem Verfahren einschließlich sämtlicher erforderlicher Nebenleistungen und sonstiger Verpflichtungen.
- 1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung dieser Leistungen, die vom Auftraggeber während der Laufzeit des Rahmenvertrags mit Einzelaufträgen abgerufen werden. Die einzelne Leistung, der Leistungsort, der sich innerhalb des Stadtgebietes Leipzig befindet, und das Leistungsdatum werden im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt.
- 1.3 Der Auftragnehmer ist nur aufgrund eines Einzelauftrags zur Erbringung von Leistungen berechtigt und verpflichtet. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Abruf der Leistungen nach diesem Rahmenvertrag. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Menge an Vertragsleistungen zu beauftragen. Bei den in dem Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen/Massen handelt es sich um fiktive Angaben. Planung und kontinuierlicher Einsatz von Arbeitnehmern des Auftragnehmers lassen sich aus diesem Vertrag nicht ableiten. Der Auftragnehmer kann nur dann und insoweit eine Vergütung verlangen, wenn er auf Grundlage eines Einzelauftrages Leistungen erbracht hat. Der Ausführung der Einzelaufträge liegen die Regelungen dieses Rahmenvertrages zu Grunde.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Bestandteile des Rahmenvertrages und der auf dessen Grundlage erteilten Einzelaufträge sind in der nachstehenden Reihenfolge:
- a) dieser Rahmenvertrag nebst Muster Einzelauftrag Sandreinigung, **Anlage 1**;
 - b) das Leistungsverzeichnis, **Anlage 2**;
 - c) etwaig vorliegende Verhandlungsprotokolle mit allen Anlagen;
 - d) das Angebot des Auftragnehmers vom [REDACTED] mit allen Anlagen, **Anlage 3**;
 - e) etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV), jeweils in der bei Einzelauftragsausführung geltenden Fassung;
 - f) die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen und die berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen, jeweils in der bei Einzelauftragsausführung geltenden Fassung;
 - g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), jeweils in der bei Einzelauftragsausführung geltenden Fassung,
 - h) ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den zuvor aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Bestimmungen in Einzelaufträgen gehen vor.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Unterlagen gewissenhaft zu prüfen und den Auftraggeber unverzüglich auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.
- 2.4 Soweit der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzschrift benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.
- 2.5 Die Vertragsbedingungen und die Vertragsgrundlagen gelten auch für weitere Aufträge und Leistungen, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der benannten Leistung ausgeführt werden sollten.
- 2.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Art und Umfang der Leistungen

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen zu den vereinbarten Preisen zu erbringen. Die vereinbarten Preise enthalten auch alle Nebenkosten wie beispielsweise An- und Abfahrt, Transport der Reinigungsmaschinen und Arbeitsmittel sowie Auf- und Abladung.
- 3.2 Der Auftragnehmer führt die Leistungen in eigener Verantwortung im eigenen Betrieb mit der verkehrsüblichen Sorgfalt aus.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat bei Ausführung der Leistungen auf die Belange und Rechtsgüter des Auftraggebers, seiner Mieter/Kunden oder sonstiger betroffener Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere, wenn die Leistungen in der Nähe bewohnter Objekte ausgeführt werden.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistungen alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einzuhalten. Der Auftragnehmer trifft eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, um Schäden von Personen und Sachen abzuwenden.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Ausführungszeit zuverlässiges, gewissenhaftes, geschultes und eingewiesenes Fach- und Führungspersonal in ausreichender Zahl zur Leistungserbringung bereitzustellen.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat alle im Zuge der Ausführung seiner Leistungen entstandenen Verunreinigungen, Abfälle und schuldhaft verursachten Beschädigungen unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen.
- 3.7 Der Auftraggeber kann die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen jederzeit prüfen.

4. Leistungen des Auftragnehmers im Falle der Einzelbeauftragung

- 4.1 Der Umfang der jeweiligen Leistung ergibt sich aus dem Einzelauftrag, ebenso der Leistungsort und das Leistungsdatum.
- 4.2 Die Einzelaufträge werden vom Auftraggeber, d.h. von den Verantwortlichen der zuständigen Fachabteilungen Hausmeisterservice, in Textform, i.d.R. per E-Mail spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sandreinigung erteilt. Weitere ggf. erforderliche Ansprechpartner werden im Einzelauftrag benannt.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Einzelauftrag innerhalb von 4 Wochen auszuführen.

- 4.4 Ein Einzelauftrag endet mit dessen Erledigung bzw. mit Ablauf der Frist, die für diesen vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einzelaufträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. In diesem Fall rechnet der Auftragnehmer die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen ab. Der Rahmenvertrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben davon unberührt.
- 4.5 Die Regelungen des Rahmenvertrages nebst seinen Bestandteilen gelten auch für die jeweiligen Einzelauftragsverhältnisse. Grundsätzlich ergänzen die Regelungen des Rahmenvertrags und die Festlegungen des jeweiligen Einzelauftrags einander. Jedoch gehen im Fall von Widersprüchen die im Einzelauftrag ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen den Regelungen des Rahmenvertrags vor.

5. Rahmenvertragsdauer

- 5.1 Der Vertrag beginnt am 01.02.2025, wird für 1 Jahre abgeschlossen und endet demgemäß am 31.01.2026 (Festlaufzeit).
- 5.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch dreimal um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit bzw. der verlängerten Laufzeit gekündigt wird.

Eine weitere Verlängerung des Vertrages über den 31.01.2029 hinaus ist ausgeschlossen, er endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Leistungsänderungen

- 6.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung schriftlich anzeigen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

7. Vergütung

- 7.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebenden Preise (Festpreise) bei Einzelabruf der Leistungen durch den Auftraggeber.
- 7.2 Sofern der Auftragnehmer einen Nachlass gewährt, gilt dieser für sämtliche vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen einschließlich Nachträge.

8. Abnahme

Der Auftragnehmer hat ein Leistungserfassungsblatt zu erstellen, das die gemäß Einzelauftrag erbrachten Leistungen im Einzelnen (ggf. mit Aufmaß, Stückzahl oder Stundenanzahl) aufzeigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

9. Abrechnung und Zahlungen

9.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüffähig und vollständig je erteiltem Einzelauftrag abzurechnen, die Rechnungen sind übersichtlich aufzustellen. Dabei sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, d.h. mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung (ggf. abgekürzt) wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

9.2 Alle Rechnungen und ggf. notwendigen Rechnungsunterlagen (Leistungserfassungsblätter, etc.) sind im Original in einfacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen und an folgende Rechnungsadresse zu richten:

Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH
Hausmeisterservice
Wintergartenstraße 4
04103 Leipzig

oder aber elektronisch im PDF-Format mit oben genannter Rechnungsadresse an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Rechnung@lwb.de

Bei elektronischer Rechnungsübersendung ist zu beachten, dass über die vorgenannte E-Mail-Adresse des Auftraggebers ausschließlich Rechnungen angenommen werden. Die E-Mail des Auftragnehmers hat sich auf die Übersendung der Rechnung zu beschränken, andere Mitteilungen finden keine Berücksichtigung. Jede Rechnung ist einzeln zusammen mit den ggf. notwendigen Rechnungsunterlagen in einem PDF-Dokument einzureichen. Die Größe der E-Mail nebst dem Rechnungsanhang Rechnung darf 15 MB nicht überschreiten. Die Absender-E-Mail-Adresse des Auftragnehmers muss Antworten empfangen können. Auf eine parallele Zusendung der Rechnung in Papier- und in elektronischer Form ist zu verzichten.

9.3 Sämtliche Rechnungen sind entsprechend den Erfordernissen des § 35a EStG – also mit einer klaren Unterscheidung zwischen Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkostenanteilen sowie anderen Kostenanteilen wie z.B. Materialkosten – zu legen. Dabei ist jeweils auch der auf die Kostenanteile entfallende Umsatzsteueranteil ausdrücklich zu benennen.

9.4 Jede Rechnung oder Rechnungsgutschrift hat die gesetzlich geforderten Angaben zu enthalten, insbesondere die dem Auftragnehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

- 9.5 Die Rechnungen sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem gesetzlich gültigen Steuersatz einzusetzen.
- 9.6 Ist ein Skonto vereinbart, gewährt der Auftragnehmer auf jede vertragsgemäß gestellte Rechnung den vertraglich vereinbarten Skonto gemäß den vertraglich vereinbarten Skontofristen. Die Skontofristen beginnen jeweils mit Eingang der prüfbaren Abschlags- bzw. Schlussrechnung beim Auftraggeber. Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn der Auftraggeber sie innerhalb der Skontofristen zur Zahlung veranlasst hat.
- 9.7 Die Zahlung ist fällig ab Rechnungsstellung und nachgewiesener Erbringung der Leistung.
- 9.8 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Bank.
- 9.9 Stellt der Auftraggeber bei Nachprüfungen fest, dass er gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem Auftraggeber zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Der Auftragnehmer hat den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

10. Mängelhaftung

Die Mängelhaftung und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Haftung für Personen- und Sachschäden

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen verursacht werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden unverzüglich vollumfänglich frei.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtschadensversicherung zur Abdeckung von Schäden abzuschließen und durch Vorlage der Versicherungspolice bei Abschluss des Vertrages dem Auftraggeber nachzuweisen. Eine aktuelle Versicherungsbestätigung ist dem Auftraggeber regelmäßig auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Die Kosten für diese Versicherung sind in den Angebotspreisen enthalten.

12. Nachunternehmer

Eine Weitergabe von Leistungen eines Einzelauftrages an Nachunternehmer bedarf der vorherigen Anzeige des Auftragnehmers in Textform (E-Mail) und der Zustimmung des Auftraggebers in Textform (E-Mail). Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies hat der Auftragnehmer nachzuweisen. Der Auftragnehmer darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Dies hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Der Auftraggeber geht gegenüber dem Nachunternehmer keinerlei vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen ein.

13. Arbeitsschutz, Arbeitnehmereinsatz, Mindestlohn und Freistellung

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen (Unfallverhütungsvorschriften) und Regeln einzuhalten. Er hat die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen nach der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz einzuhalten und muss die Sicherheitsvorkehrungen bei der Durchführung der Arbeiten überprüfen sowie bei Nichteinhaltung die Weiterführung der Arbeiten untersagen.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und die Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes, insbesondere zur Abführung der Beiträge, einzuhalten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen die Erfüllung aller Anforderungen aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen nachweisen.
- 13.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber unbefristet und unwiderruflich von etwaigen Ansprüchen, die
- durch einzelne Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3a bis Abs. 3f SGB IV;
 - durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohnes und/oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskassenbeiträge) nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG;
 - durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft auf Zahlung nicht geleisteter Beiträge nach § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV
- gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle dem Auftraggeber entstandenen finanziellen Nachteile in vollem Umfang, auch die Erstattung geleisteter Zahlungen.

14. Kündigung

- 14.1 Für die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOL/B. Über die dort vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn
- ein Verstoß des Auftragnehmers zum Mindestlohn vorliegt;
 - der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes, des Arbeitnehmerentendegesetzes, des SGB IV und/oder gegen die vertraglichen Regelungen zur Haftpflichtschadensversicherung verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt;
 - der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat, trotz Abmahnung und Fristsetzung;
 - der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 14.2 Seitens des Auftragnehmers ist eine außerordentliche Kündigung nur zulässig, wenn sie auch unter Beachtung der außerordentlichen Nachteile und Risiken, die eine kurzfristige Leistungsbeendigung für den Auftraggeber mit sich bringen, das letzte verbleibende und angemessene Mittel ist.
- 14.3 Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form i. S. d. § 126 BGB.
- 14.4 Im Fall einer Kündigung hat der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung vollständig, fristgemäß und mangelfrei zu erbringen.
- 14.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Schaden zu ersetzen, der durch eine vom Auftragnehmer verschuldete Beendigung des Vertrages entsteht. Hierunter fallen insbesondere die durch eine Drittbeauftragung entstehenden Kosten.
- 14.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, auch Einzelaufträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. In diesem Fall rechnet der Auftragnehmer die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen ab. Der Rahmenvertrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben davon unberührt.

15. Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

- 15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Datenschutzvorschriften, einzuhalten. Dies beinhaltet unter anderem, dass er dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit ergreift und seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit (Datengeheimnis) nachweisbar verpflichtet. Dem Auftragnehmer ist es im Zuge dessen insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder zum unbefugten Zugang führt. Dem Auftragnehmer ist des Weiteren untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als dem zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehörenden Zweck und über den zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang hinaus zu speichern, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten nach Erreichung des Zwecks, zu welchem die Daten an den Auftragnehmer bekannt gegeben wurden, zu löschen bzw. die entsprechenden Unterlagen (in Papierform und in digitaler Form) nach Durchführung des Auftrags vollständig, geordnet und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. unter Einhaltung der vom Auftraggeber bezeichneten Normen zu vernichten.
- 15.2 Im Fall möglicher Schadensersatzansprüche Betroffener aufgrund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer Regress nehmen.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Durchführung des Vertrages bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowohl während der Vertragsdauer als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und sie nicht unlauter zu verwerfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann für den Auftraggeber einen wichtigen Kündigungsgrund darstellen. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nicht für allgemein bekannte Informationen. Weitergehende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bleiben ausdrücklich vorbehalten.

16. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 16.1 Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts aufgrund dieses Vertrages durch den Auftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen der anderen Vertragspartei an der beabsichtigten Abtretung überwiegen. Ist im Falle einer verweigerten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 16.2 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch (gegenseitig) verknüpft ist.

17. Veröffentlichungen

Jede Art von Veröffentlichungen unter Bezugnahme auf den Namen des Auftraggebers ist ohne dessen Zustimmung untersagt.

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1 Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen gilt für Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen und die Vertragsaufhebung die Schriftform i. S. d. § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 18.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.
- 18.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

18.4 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz des Auftraggebers.

Anlagen: Anlage 1 – Muster Einzelauftrag Sandreinigung
Anlage 2 – Leistungsverzeichnis
Anlage 3 – Angebot Auftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Leipziger Wohnungs- und
Baugesellschaft mbH

Auftragnehmer